

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für Leistungen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes,  
insbesondere für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau  
im Landkreis Groß-Gerau (mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim am Main)**

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298) und des § 15 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I. S.26) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134) sowie des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2014 (GVBl. I S. 36) hat der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes**

- (1) Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse, die von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.
- (2) Die Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes umfassen insbesondere die folgenden Maßnahmen auf Grundlage des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes:
  - Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
  - Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie der Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen
  - Durchführung von Aufgaben als sachverständige Stelle
  - Personalschulungen

**§ 2**

**Grundlagen der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Unberührt bleibt ferner das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

### § 3 Gebührentatbestände

#### (1) Gefahrenverhütungsschau

- (a) Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau ist es, bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, Gefahren verursachende oder andere brandschutztechnische Mängel festzustellen und deren Beseitigung anzuordnen sowie deren Behebung zu überwachen.
- (b) Die Gefahrenverhütungsschau ist in der Regel auf eine turnusgemäße Begehung vor Ort ausgerichtet. Soweit diese nicht ausreicht oder nicht ausreichen wird, ist für den nicht-begangenen Teil eine weitere Gefahrenverhütungsschau anzusetzen. Bei größeren baulichen Anlagen, wie unter anderem in den Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, entscheidet der Fachdienst Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Gefahrenverhütungsschauen anlagen- oder objektbezogen durchgeführt werden.
- (c) Der Gefahrenverhütungsschau unterliegen die in der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Objekte. Diese sind vom Fachdienst Gefahrenabwehr gemäß § 1 Abs. 2 GVSV zu erfassen und in einer Objektliste zu führen, die den Turnus der Gefahrenverhütungsschauen ausweist.
- (d) Die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Groß-Gerau erfassten Objekte werden nach ihrer Art und Gefährdungsgrad unter Maßgabe der Auflistung in der beigefügten Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist, in die Aufwandsstufen (AS) 1 bis 3 kategorisiert. Dabei erfassen die vorbezeichneten Aufwandsstufen den Schwierigkeitsgrad der objektbezogenen Komplexität und den Umfang der Prüfung.
- (e) Die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
  1. die vorbereitenden Maßnahmen zur Ankündigung der Gefahrenverhütungsschau
  2. die Begehung des der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objektes
  3. die Mängelfeststellung sowie die Beratung zur Mängelbeseitigung vor Ort
  4. die Mängeldokumentation und deren Anzeige gegenüber zuständigen Fachbehörden
  5. die Mängelbeseitigungs-Anordnung einschließlich Fristsetzung zur Mängelbeseitigung
  6. die Feststellung der angezeigten Mängelbeseitigung
  7. Nachschauen zur Feststellung der Mängelbeseitigung mit oder ohne weitere Mängelfeststellung einschließlich erneuter Anordnung von zu beseitigender Mängeln

Die Gefahrenverhütungsschau endet mit der Feststellung der vollständigen Mängelbeseitigung.

#### (2) Die fachtechnische Unterstützung und Dienstleistungen bei der Planung, Prüfung und Abnahme von Objekten und sicherheitstechnischen Anlagen umfassen:

- Beratung zur Erstellung von Feuerwehrlänen, Brandschutzordnungen und Melderlaufkarten
- Beratung bei der Auslegung von Brandmeldeanlage- und Alarmierungsanlagen einschließlich der Aufschaltbedingungen zur Alarmübertragung auf die Zentrale Leitstelle
- Beratung bei der Auslegung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerweherschließungen sowie der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten
- Beratung bei der Erstellung von Nachweisen, Gutachten und Brandschutz-Konzepten

#### (3) Die Durchführung von Aufgaben als sachverständige Stelle beinhaltet:

- fachtechnische Beratungen
- die Erstellung von fachtechnischen Stellungnahmen nach Beauftragung durch Behörden, Bauherrn, Planer und weitere am Vorhaben Beteiligte.

#### (4) Beauftragte Schulungen und Unterweisungen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

#### § 4

##### **Gebührenbemessung der Gefahrenverhütungsschau**

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in einer baulichen Anlage werden erhoben:

(1) Regelgebühren

1. für die Organisation und Durchführung gemäß § 3 Abs. 1e Ziffer 1-6	
1.1 Begehung bis zu 30 Minuten Dauer vor Ort	120,00 EUR
1.2 darüber hinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten	30,00 EUR
2. für eine Nachschau gemäß § 3 Abs. 1e Ziffer 7	
2.1 Begehung bis 30 Minuten vor Ort	60,00 EUR
2.2 darüber hinausgehend je angefangene weitere 15 Minuten	30,00 EUR

(2) Bei Objekten, die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden die Gebühren nach Abs. 1 mit einem sich aus der Anlage ergebenden Faktor multipliziert, der dem Schwierigkeitsgrad der objektbezogenen Komplexität und dem Umfang der Prüfung entspricht.

(3) Die Gebühren beinhalten Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten.

(4) Für die An- und Abfahrten zu den Gefahrenverhütungsschauen sowie zu Nachschau werden Kosten von pauschal 50,00 EUR je Ortstermin berechnet.

(5) Werden bei einer Gefahrenverhütungsschau keine Mängel festgestellt oder sind bei einer ersten Nachschau die ursprünglich festgestellten Mängel beseitigt, reduziert sich die gemäß Abs. 1 Ziffer 1. oder 2. ermittelte Gebühr um 25 von Hundert.

(6) Neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 65 HBKG werden für eine aus vom Gebührenschuldner zu vertretenden Umständen nicht zustande gekommene Erstbegehung Gebühren nach Abs. 1 Ziffer 1.1 erhoben werden.

#### § 5

##### **Gebühren für die fachtechnische Unterstützung und Beratung bei der Planung, Prüfung und Abnahme von Objekten und sicherheitstechnischen Anlagen sowie für Amtshandlungen und Dienstleistungen**

(1) Für die fachtechnische Unterstützung sowie für Amtshandlungen und Dienstleistungen des Fachdienstes Gefahrenabwehr, die auf Veranlassung oder durch Beauftragung von Dritter vorzunehmen sind, werden Gebühren nach Abs. 2 - 5 erhoben.

(2) Für die fachtechnische Beratung bei der Planung, Prüfung und Abnahme von Objekten sowie sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen werden pro beteiligten Gefahrenverhütungsbeauftragten pauschal Gebühren in Höhe von 600,00 EUR pro Arbeitstag bzw. nach Stunden abgerechnet mit 80,00 EUR pro Arbeitsstunde erhoben.

(3) Für die sachverständige Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Brandschutzordnungen sowie die Freigabe von Melderlaufkarten wird nach Umfang der Planunterlage je Vorlage folgende Gebühr erhoben:

• 1 bis 5 Seiten	80,00 EUR
• 6 bis 10 Seiten	160,00 EUR
• 11 und mehr Seiten	240,00 EUR

Die Gebühr umfasst pro Antrag allgemeine Beratungsleistungen im zeitlichen Umfang bis 30 Minuten, die Prüfung und Stellungnahme zu den vorgelegten Plänen sowie Sachkosten.

Beratungsleistungen über 30 Minuten werden ab der 31. Minute gesondert, zusätzlich nach Zeitaufwand, berechnet. Dabei sind für jede weiteren angefangenen 15 Minuten pro Gefahrenverhütungsbeauftragten 20,00 EUR einzustellen.

- (4) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im vorbeugenden Brandschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand pro Gefahrenverhütungsbeauftragten. Die Gebühr ist je angefangene 15 Minuten mit 20,00 EUR bemessen.  
Soweit die Beratung außerhalb des Fachdienstes Gefahrenabwehr vereinbart ist, wird eine Fahrtkostenpauschale nach § 4 Abs. 4 berechnet; diese beinhaltet den Zeitaufwand der An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Dienstfahrzeuges.
- (5) Für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und -einrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand pro beteiligten Gefahrenverhütungsbeauftragten.  
Die Gebühr ist je angefangene 15 Minuten mit 20,00 EUR bemessen.
- (6) Für die Heranziehung und Beteiligung bei Betriebsinspektionen nach der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) werden gegenüber den Betreibern Kosten nach Abs. 2 in Rechnung gestellt. Die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen in Betriebsbereichen bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Personalschulungen und Brandschutz-Unterweisungen**

- (1) Die Gebühr für Personalschulungen und Unterweisungen im Brandschutz richtet sich nach dem konkret vereinbarten zeitlichen Umfang und der Anzahl der angemeldeten Teilnehmer/Teilnehmerinnen. Die Gebühr beinhaltet Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten sowie allgemeine Sach- und Tagungskosten, einschließlich Raumnutzung, Bewirtung und Zertifizierung.  
Gestaffelt nach der Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen ergeben sich folgende Gebühren:
- Schulungen/Unterweisungen 5 bis 10 Personen 200,00 EUR pro Stunde
  - Schulungen/Unterweisungen 11 bis 15 Personen 275,00 EUR pro Stunde
  - Schulungen/Unterweisungen 16 bis 20 Personen 350,00 EUR pro Stunde
- (2) Die Unterweisungen nach Abs. 1 erfolgen grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Kreisschulungs- und Ausbildungszentrums der Feuerwehren am Standort: Feuerwehr Groß-Gerau.

## **§ 7**

### **Sonstige Leistungen**

- (1) Für sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Fachdienstes Gefahrenabwehr, insbesondere Beratungen, Bauzustandsbesichtigungen und Abnahmen, soweit diese nicht ausdrücklich in den §§ 4 bis 6 genannt sind, kann eine Gebühr nach Zeitaufwand sowie eine Fahrtkostenpauschale erhoben werden. Die Gebühr ist je angefangene 15 Minuten mit 20,00 EUR bemessen.
- (2) Die Fahrtkostenpauschale errechnet sich nach § 4 Abs. 4; diese beinhaltet den Zeitaufwand der An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Dienstfahrzeuges.

## **§ 8**

### **Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau entstehen, werden als Auslagen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz erhoben, soweit in dieser Satzung keine anders lautende Regelung getroffen ist.
- (2) Die mit der An- und Abfahrt zur Gefahrenverhütungs- oder Nachschau verbundenen Kosten und Auslagen sind mit der Pauschale nach § 4 Abs. 4 abgegolten. Soweit in zeitlichem Zusammenhang mehrere Objekte des gleichen Gebührenschuldners begangen werden, erfolgt eine Kostenteilung.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der sonstig dinglich Berechtigte des von der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau betroffenen Objektes oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder sonstig Nutzungsberechtigte).
- (2) Im Falle der §§ 5 bis 7 ist der Gebührensschuldner derjenige, auf dessen Veranlassung oder in dessen überwiegendem Interesse die Amtshandlung oder die pflichtgemäße Verwaltungstätigkeit vorgenommen wurde.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Gebührenschild und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erfüllung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung.
- (2) Die Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.
- (1) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 11 Beitreibung**

Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Wirkung zum 31.12.2021 außer Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und sonstige Dienstleistungen der Brandschutzdienststelle im Landkreis Groß-Gerau (mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim) vom 11.12.2000 zuletzt geändert am 10.10.2005 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Groß-Gerau, den

Der Kreisausschuss des  
Kreises Groß-Gerau

(Will)  
Landrat

Anlage: Aufwandsstufen zur GVS-Objektliste

**Aufwandsstufen (AS) zur GVS-Objektliste im Kreis Groß-Gerau**

gemäß der Anlage zur Gefahrenverhütungsschauverordnung - GVSVO vom 28.01.2011

	<b>Einstufung der Objekte</b>
<b>AS</b>	<b>1. Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)</b>
<b>2</b>	1a) Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr. 1 HBO
<b>2</b>	1b) Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche haben
<b>2</b>	1c) Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
<b>2</b>	1d) Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr. 6 HBO
<b>3</b>	1e) Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie Alten, Kranken, Behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätze oder Betten
<b>2</b>	1f) Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen
<b>2</b>	1g) Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten
<b>2</b>	1h) Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotenzial
<b>2</b>	1i) Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug
<b>1</b>	1j) Garagen mit mehr als 1 000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
	<b>2. Gewerbe- und Industriebetriebe</b>
<b>3</b>	2a) Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen
<b>3</b>	2b) Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien
<b>3</b>	2c) Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	2d) Mühlenbetriebe
<b>3</b>	2e) Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager
<b>3</b>	2f) Industriebauten nach der MIndBauRL mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
<b>3</b>	2g) Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
	<b>3. Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen</b>
<b>3</b>	3a) Abfallverbrennungsanlagen
<b>2</b>	3b) Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m <sup>3</sup> Lagermenge
<b>1</b>	3c) Verwertungsbetriebe nach der AltfahrzeugV
<b>1</b>	3d) Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung
<b>3</b>	3e) Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung
<b>3</b>	3g) Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach der BioStoffV
	<b>4. Anlagen der Infrastruktur</b>
<b>1</b>	4a) Bauliche Anlagen der Elektrizitäts-, Gas- oder Wärmeversorgung, die der Versorgung von mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern dienen
<b>1</b>	4b) Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge
<b>1</b>	4c) Unterirdische Verkehrsanlagen
	<b>5. Sonstige Objekte</b>
<b>1</b>	5a) Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besonderer Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert
<b>2</b>	5b) Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1 000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
<b>3</b>	5c) Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen
<b>3</b>	5d) Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung
<b>1 - 3</b>	<b>6. Objekte, die in den Nr. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist (nicht eingestuft n. GVSVO v. 28.01.2011)</b>

